

Dipl.-Kfm.  
Werner Bode  
Steuerberater

Dipl.-Kffr.  
Ruth Honkomp  
Steuerberaterin

Dipl.-Kffr.  
Ctharina Wassmann  
Steuerberaterin

Christian Bode, MBAL  
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Dipl.-Oec.  
Christopher Wehming  
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Ludger Rohe  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

Jutta Recker-Meyer  
Rechtsanwältin  
Steuerberaterin • Betriebswirtin (BA)

Daniela Khostevan  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Silke Grönweg  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht

## Informationsbrief

November 2020

### Inhalt

- 1 Abgabetermine und Hinweise zum Jahresende 2020
- 2 Corona-Krise: Termine zum Jahresende
- 3 Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen
- 4 Badrenovierungskosten bei Vermietung des Homeoffice an den Arbeitgeber
- 5 Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie ab 2021
- 6 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 7 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
Di. 10.11. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup> Umsatzsteuer <sup>3</sup>	13.11. 13.11.
Mo. 16.11. <sup>4</sup> Gewerbesteuer Grundsteuer	19.11. 19.11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Abgabetermine und Hinweise zum Jahresende 2020

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von **Einkommensteuer-Erklärungen** verpflichtet sind und diese von einem Berater erstellen lassen, haben ihre Steuererklärungen für das Jahr 2019 grundsätzlich spätestens bis zum letzten Februartag des übernächsten Jahres abzugeben.<sup>5</sup> Für die Abgabe der Steuererklärung 2019 wäre dies der 28.02.2021.<sup>6</sup> Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2020 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 01.01.2021 – zusammengestellt.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2020.
- 4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16.11., weil der 15.11. ein Sonntag ist.
- 5 Zur Fristverlängerung unter besonderen Voraussetzungen siehe § 109 Abgabenordnung (AO). Abweichend vom gesetzlichen Abgabetermin kann die Finanzverwaltung eine **vorzeitige** Abgabe mit einer Frist von 4 Monaten verlangen (siehe § 149 Abs. 4 AO).
- 6 Unter Anwendung der Wochenend- bzw. Feiertagsregelung verschiebt sich der Abgabetermin auf den **01.03.2021** (§ 108 Abs. 3 AO).



## 2 Corona-Krise: Termine zum Jahresende

Im Hinblick auf die steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist zum Jahresende insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Senkung der **Umsatzsteuersätze** auf 16 % (normal) bzw. 5 % (ermäßigt) gilt regelmäßig nur noch für Leistungen, die bis zum 31.12.2020 erbracht werden;<sup>7</sup> nach diesem Zeitpunkt gelten dann wieder die Sätze von 19 % bzw. 7 %.  
Für **Restaurationsleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) gilt eine Sonderregelung: Hier ist über den Jahreswechsel hinaus bis zum 30.06.2021 (weiterhin) der ermäßigte Steuersatz (ab dem 01.01.2021 in Höhe von dann 7 %) anzuwenden.
- Vom Arbeitgeber in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte **Beihilfen** und **Unterstützungen an Arbeitnehmer** aufgrund der Corona-Krise bis zur Höhe von 1.500 Euro bleiben nur noch lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn diese bis zum 31.12.2020 gezahlt bzw. gewährt werden.<sup>8</sup>
- Erleichterungen im Zusammenhang mit Zuwendungen an von der Corona-Krise betroffene Personen in Form von **(Geld-)Spenden**, Spendenaktionen, Arbeitslohnspenden oder Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen<sup>9</sup> gelten nur noch bis zum 31.12.2020.
- Normalerweise ist ein **Investitionsabzugsbetrag** rückgängig zu machen, wenn eine Investition nicht innerhalb von 3 Jahren erfolgt. Für Investitionsabzugsbeträge, die im Jahr 2017 geltend gemacht worden sind und die bei bis zum Jahresende 2020 nicht erfolgter Investition eigentlich rückgängig gemacht werden müssten, gilt eine Sonderregelung: In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn die Investition noch bis Ende 2021 durchgeführt wird.<sup>10</sup>

## 3 Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen

Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermietung einer Wohnung können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit vorliegt und die Absicht besteht, nachhaltige Überschüsse zu erzielen. Von einer solchen Einkunftserzielungsabsicht wird bei einer Ferienwohnung regelmäßig ausgegangen, wenn die Wohnung im ganzen Jahr ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit dafür bereitgehalten wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Vermietung einer Agentur oder einem Vermittler (z. B. Kurverwaltung) übertragen wurde und dabei eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen ist oder wenn sich ggf. eine weitere Wohnung des Vermieters in örtlicher Nähe zur Ferienwohnung befindet, sodass regelmäßig nicht von einer Eigennutzung der betroffenen Ferienwohnung ausgegangen werden kann.<sup>11</sup>

Zu beachten ist, dass die Einkunftserzielungsabsicht aber dann besonders überprüft werden kann, wenn die Vermietungszeiten der betroffenen Ferienwohnung die durchschnittlichen **ortsüblichen Vermietungszeiten** um **mindestens 25 %** unterschreiten.<sup>12</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> hat hierzu entschieden, dass Vergleichsdaten zu ortsüblichen Vermietungszeiten auch aus nicht allgemein veröffentlichten Quellen herangezogen werden können; im Streitfall war dies eine Übersicht des statistischen Landesamtes über die Bettenauslastung für das Gemeindegebiet.

Gelingt der Nachweis bzw. die Darlegung einer ausreichenden Anzahl an Vermietungstagen **nicht**, muss der Vermieter die Einkunftserzielungsabsicht durch gesteigerte Werbemaßnahmen (z. B. durch häufige Anzeigen) glaubhaft machen. Im Zweifel ist die Einkunftserzielungsabsicht durch eine Totalüberschussprognose zu prüfen.<sup>14</sup>

## 4 Badrenovierungskosten bei Vermietung des Homeoffice an den Arbeitgeber

Liegt bei **Vermietung** eines sog. **Homeoffice** an den Arbeitgeber ein steuerlich anzuerkennendes Mietverhältnis vor, kann dies eine vollständige Berücksichtigung der Werbungskosten ermöglichen, soweit die Kosten auf das Arbeitszimmer und etwaige mitvermietete Nebenräume entfallen. Hierfür muss die Überlassung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen, z. B., wenn kein geeigneter Arbeitsplatz beim Arbeitgeber vorhanden ist.<sup>15</sup>

7 Siehe hierzu im Einzelnen Informationsbrief August 2020 Nr. 7.

8 Siehe § 3 Nr. 11a EStG i. d. F. des Corona-Steuerhilfegesetzes (BStBl 2020 I S. 550).

9 Vgl. BMF-Schreiben vom 09.04.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 (BStBl 2020 I S. 498); siehe auch Informationsbrief Juli 2020 Nr. 1.

10 Siehe § 52 Abs. 16 letzter Satz EStG i. d. F. des Entwurfs zum JStG 2020 (Bundesrats-Drucksache 503/20).

11 Siehe hierzu im Weiteren BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253 – 91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 16 ff.

12 Vgl. BFH-Urteil vom 26.10.2004 IX R 57/02 (BStBl 2005 II S. 388).

13 Urteil vom 26.05.2020 IX R 33/19.

14 Siehe z. B. BFH-Urteil vom 19.08.2008 IX R 39/07 (BStBl 2009 II S. 139) sowie BMF-Schreiben vom 08.10.2004 (Fußnote 11), Rz. 39 und 40.

15 Zu den einzelnen Voraussetzungen vgl. Informationsbriefe September 2020 Nr. 1, Juli 2019 Nr. 5 und BMF-Schreiben vom 18.04.2019 – IV C 1 – S 2211/16/10003 (BStBl 2019 I S. 461).

Für den Fall, dass das Homeoffice **umsatzsteuerpflichtig** an den Arbeitgeber vermietet wird, hat der Bundesfinanzhof<sup>16</sup> in einer aktuellen Entscheidung den **Vorsteuerabzug** aus Renovierungskosten für ein mitvermietetes Badezimmer nur teilweise zugelassen. Bei der Renovierung des Badezimmers wurden neben Toilette und Waschbecken auch Dusche und Badewanne erneuert. Nach Auffassung des Gerichts könne bei einer Bürotätigkeit die Anmietung eines Sanitärraums mit Toilette zwar angebracht sein, es bestehe für den Arbeitgeber jedoch keine Veranlassung, die (dienstliche) Nutzung einer Dusche und Badewanne zu ermöglichen. Daher ist ein Vorsteuerabzug nur **anteilig** möglich, soweit die Kosten auf eine Nutzungsmöglichkeit von **Toilette** und **Waschbecken** entfallen.

Im Bereich der **Einkommensteuer** sind in gleich gelagerten Fällen die Kosten für die Renovierung eines **voll ausgestatteten** Badezimmers (einschließlich Dusche und Badewanne) in voller Höhe anzuerkennen. Allerdings ist für solche Mietverhältnisse, die **ab 2019** mit dem Arbeitgeber geschlossen werden, eine positive Überschussprognose erforderlich, damit die Werbungskosten geltend gemacht werden können; andernfalls bleiben sowohl die Einnahmen als auch die Kosten unberücksichtigt. Dabei sind auch die betroffenen Renovierungskosten für die vermieteten Räume in die Überschussprognose einzubeziehen.<sup>17</sup>

## 5 Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

Die Aufwendungen für Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte sind unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel regelmäßig durch die **Entfernungspauschale** abgegolten (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Die Pauschale beträgt bisher 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und kann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die durch die geplante CO<sub>2</sub>-Abgabe steigenden Mobilitätskosten werden „Fernpendler“ durch eine Änderung bei der Entfernungspauschale steuerlich entlastet. Bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern bleibt die Entfernungspauschale unverändert; ab 2021 wird die Pauschale allerdings für alle über 20 hinausgehenden Entfernungskilometer auf 0,35 Euro und ab 2024 auf 0,38 Euro angehoben.<sup>18</sup> Ab 2027 beträgt die Entfernungspauschale dann wieder einheitlich 0,30 Euro. Entsprechendes gilt für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Fernpendler sollten daher prüfen, ob eine entsprechende Berücksichtigung der zusätzlichen Werbungskosten schon im Rahmen eines Lohnsteuer-Freibetrags erfolgen soll (siehe hierzu Nr. 6 in diesem Informationsbrief).

Wenn sich die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer steuerlich nicht oder nicht in voller Höhe auswirkt, weil kein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen vorhanden ist, erhalten Geringverdiener auf Antrag eine **Mobilitätsprämie**.<sup>19</sup> Diese beträgt **14 %** der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer (soweit diese mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro übersteigt), maximal bis zu dem Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von (voraussichtlich) 9.744 Euro<sup>20</sup> liegt. Der Antrag auf eine Mobilitätsprämie kann nach Ablauf des Jahres 2021 gestellt werden; ggf. sollte das Ergebnis des Steuerbescheids 2021 abgewartet werden, um zu sehen, ob überhaupt eine Anspruchsberechtigung besteht.

## 6 Lohnsteuer-Ermäßigung

### Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung tritt dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ein. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Lohnsteuerabzugsdaten in der ELStAM-Datenbank.<sup>21</sup>

Ab dem 01.10.2020 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2021** beantragt werden, der für längstens **zwei Kalenderjahre** gilt.<sup>22</sup> Bis zum 30.11.2020 kann auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2020** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.<sup>23</sup>

### Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt.

16 Urteil vom 07.05.2020 V R 1/18.

17 Vgl. BFH-Urteil vom 17.04.2018 IX R 9/17 (BStBl 2019 II S. 219).

18 § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 8 EStG.

19 Vgl. §§ 101 ff. EStG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl 2019 I S. 2886).

20 Siehe hierzu den letzten Punkt in der beigelegten Anlage. Bei Zusammenveranlagung von Ehepartnern verdoppelt sich der Betrag.

21 Siehe dazu §§ 39 und 39e EStG.

22 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. und Abs. 2 Satz 2 EStG.

23 Vgl. § 39a Abs. 2 Satz 3 EStG.

Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- **Werbungskosten** (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- **Sonderausgaben** (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),<sup>24</sup>
- **außergewöhnliche Belastungen** (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Belastung).

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Zu beachten ist, dass dem Finanzamt eine **Änderung** der Verhältnisse (z. B. durch Verringerung von Aufwendungen) mitzuteilen ist, wenn dies zu einer Reduzierung des Freibetrags führt.<sup>25</sup>

### Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

## 7 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel

Bei **nichtbilanzierenden** Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie **zu-** bzw. **abgeflossen** sind (vgl. § 11 EStG). Beim **Zufluss** von **Einnahmen** ist z. B. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend.

Für **Ausgaben** gilt Entsprechendes: Bei Überweisungen ist der Abfluss in der Regel erfolgt, sobald der Überweisungsauftrag der Bank übermittelt wurde;<sup>26</sup> bei Zahlungen mittels Girocard oder Kreditkarte ist für den Abfluss regelmäßig die Eingabe der PIN-Nummer maßgebend. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren gelten mit Erteilung der Einzugsermächtigung als am Fälligkeitstag abgeflossen, unabhängig vom Buchungstag.<sup>27</sup>

Eine Besonderheit gilt, wenn **regelmäßig wiederkehrende** Ausgaben (z. B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) „kurze Zeit“ vor oder nach Beendigung eines Kalenderjahres abfließen; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von **10 Tagen**, also der Zeitraum um den **Jahreswechsel** vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Ausgaben, die in diesem Zeitraum geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** geworden sind.<sup>28</sup>

#### Beispiele:

- a) Die Miete wird jeweils mit dem dritten Werktag des Folgemonats fällig. Die Zahlung der Miete für Dezember 2020 erfolgt durch Dauerauftrag am 04.01.2021.
- b) Die Versicherungsbeiträge für das 1. Halbjahr 2021 sind Ende 2020 fällig und werden am 30.12.2020 durch Überweisung bezahlt.
- c) Die für 2020 fälligen Darlehenszinsen werden mittels Lastschriftverfahren am 12.01.2021 abgebucht.

Da die Ausgaben innerhalb des 10-Tage-Zeitraums fällig und abgeflossen sind (Beispiele a und b) bzw. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines Überweisungsauftrags als am Fälligkeitstag abgeflossen gelten (Beispiel c), werden sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören (d. h. im Fall a und c noch in 2020; bei b in 2021).

Bei nichtbilanzierenden **Unternehmern** gehören grundsätzlich auch **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. Zu beachten ist hierbei, dass bei der Ermittlung der Fälligkeit allein auf die **gesetzliche Frist** abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der Wochenendregelung.

#### Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 01 wird fristgemäß am 08.01.02 geleistet. Die Fälligkeit der Steuerzahlung wäre eigentlich am 10.01.02. Ist z. B. dieser Tag ein Sonntag, verschiebt sich die (gesetzliche) Fälligkeit auf den nächsten Werktag (11.01.02), der aber damit außerhalb des 10-Tage-Zeitraums liegt.

Die Verlängerung der Zahlungsfrist wirkt sich auf die „Abflussfiktion“ in § 11 Abs. 2 EStG allerdings **nicht** aus; entscheidend ist hier, dass die Zahlung spätestens bis zum 10.01. erfolgt ist.<sup>29</sup>

Im Beispielsfall ist daher die Umsatzsteuer-Vorauszahlung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kalenderjahr 01 als Ausgabe zu berücksichtigen.

24 Siehe dazu die Anlage zum Informationsbrief Oktober 2020.

25 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG.

26 Siehe H 11 EStH.

27 Vgl. BFH-Urteil vom 08.03.2016 VIII B 58/15 (BFH/NV 2016 S. 1008).

28 Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 EStG und H 11 „Allgemeines“ EStH.

29 Siehe BFH-Urteil vom 27.06.2018 X R 44/16 (BStBl 2018 II S. 781).

## Termine und Hinweise zum Jahresende 2020

### Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen und (**fast**) **ausschließlich betrieblich**<sup>1</sup> genutzten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von **Gewerbetreibenden, Selbständigen** oder **Freiberuflern** können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen in den ersten 5 Jahren gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g Abs. 5 ff. EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2020** in Betracht.

Bei entsprechenden **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von **50 %**<sup>2</sup> der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden.

Der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine für alle Betriebe geltende einheitliche **Gewinngrenze**<sup>3</sup> von **150.000 Euro** nicht überschritten wird. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Gewinngrenze für das Jahr gilt, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.<sup>4</sup>

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

**Abnutzbare bewegliche** und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens**, die bis zum **31.12.2020** angeschafft werden, können in 2020 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **800 Euro**<sup>5</sup> nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro<sup>5</sup> ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 250 Euro<sup>5</sup> zulässig.

Für private **Überschusseinkünfte** (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 800 Euro-Regelung.<sup>6</sup>

### Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die **betriebliche Nutzung mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).<sup>7</sup>

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) **Entnahme** im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

### Vorabaufwendungen für 2021

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2021 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2020 geleistet werden, wenn eine Steuermindere noch in diesem Jahr beabsichtigt ist.

Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2020 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2020.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

1 Begünstigt sind künftig auch Wirtschaftsgüter, die längerfristig vermietet sind; erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden (vgl. Entwurf des JStG 2020, Bundesrats-Drucksache 503/20).

2 Angehoben von 40 % auf 50 %; erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden (vgl. Entwurf des JStG 2020, Bundesrats-Drucksache 503/20).

3 Die einheitliche Gewinngrenze gilt regelmäßig erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden (vgl. Entwurf des JStG 2020, Bundesrats-Drucksache 503/20).

4 § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

5 Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

6 § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

7 Siehe R 4.2 Abs. 1 EStR; Besonderheiten gelten bei Grundstücken.

### Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen

Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>8</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Rabatte, Gewinne aus Verlosungen bzw. Gewinnspielen oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten,<sup>9</sup> sowie Streuwerbeartikel,<sup>10</sup> die z. B. auf Messen abgegeben werden.

**Sachgeschenke** an **Geschäftsfreunde** (z. B. zu Weihnachten) sind – auch bei einem Wert von weniger als 35 Euro – bei den Empfängern regelmäßig **steuerpflichtig**.<sup>11</sup> Der zuwendende Unternehmer kann stattdessen jedoch die hierauf entfallende Einkommensteuer **pauschal** mit **30 %**<sup>12</sup> übernehmen (§ 37b EStG).<sup>13</sup>

Sachzuwendungen aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag oder Silberhochzeit) bis zu einem Wert von **60 Euro** je Anlass bleiben beim Empfänger **steuerfrei**;<sup>14</sup> die 35 Euro-Grenze für den Betriebsausgabenabzug beim Zuwendenden gilt jedoch ungeachtet dessen. Übersteigt die Zuwendung den 60 Euro-Betrag, kommt ebenfalls eine Pauschalversteuerung in Betracht. Wird die Pauschalversteuerung angewendet, muss diese Regelung aber auf alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) angewendet werden.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** ertragsteuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.<sup>15</sup>

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

### Freibetrag für Betriebs- veranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, **soweit** die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro pro Veranstaltung** beträgt.<sup>16</sup> Für einen ggf. übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG); die pauschal versteuerten Zuwendungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.

### Haushaltsnahe Dienst-/ Handwerkerleistungen

Für Ausgaben in **Privathaushalten**, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von **20 %** der Kosten, höchstens **bis zu 4.000 Euro** jährlich, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)<sup>17</sup> gilt ein Ermäßigungshöchstbetrag von **1.200 Euro** (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2020 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung **unbar bis zum 31.12.2020** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

### Verrechnung von Verlusten aus Aktienverkäufen

**Private Kapitalerträge** werden regelmäßig durch einen – von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Banken o. Ä. vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2020 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum **15.12.2020** bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

### Antrags- und Abgabefristen

**Lohnsteuerabzugsmerkmale** von **Arbeitnehmern** (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) werden regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30.11.2020** beim Finanzamt beantragt werden (§ 39 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Bis zum **31.12.2020** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2016** beantragen (sog. Antragsveranlagung).<sup>18</sup>

### Grundfreibetrag ab 2021

Für das Jahr **2021** soll der Grundfreibetrag entgegen ursprünglichen Plänen<sup>19</sup> auf 9.744 Euro (bei Ehepartnern 19.488 Euro) angehoben werden.

8 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

9 Siehe auch BFH-Urteil vom 12.10.2010 I R 99/09 (BFH/NV 2011 S. 650).

10 Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro; siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 10. Zur (erleichterten) **Aufzeichnungspflicht** siehe R 4.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStR sowie Informationsbrief August 2017 Nr. 6.

11 Siehe hierzu BFH-Urteil vom 16.10.2013 VI R 52/11 (BStBl 2015 II S. 455).

12 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

13 Siehe dazu auch Informationsbrief Oktober 2017 Nr. 9.

14 Siehe BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (Fußnote 10), Rz. 9c.

15 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

16 Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001 (BStBl 2015 I S. 832).

17 Siehe hierzu auch Informationsbrief Mai 2020 Nr. 2.

18 Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).

19 Siehe hierzu Informationsbrief September 2020 Nr. 3.